

Gesellschaftsvertrag

der

Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rügenberge GmbH

§ 1

Rechtsform und Firma

1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft führt die Firma:

Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rügenberge GmbH

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Neustadt a. Rbge.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare und mittelbare Zusammenfassung der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Gesellschaft betreibt unmittelbar Anlagen und Einrichtungen des ruhenden Verkehrs, der Energiegewinnung, die Vermarktung von Energie, ferner die Errichtung, Vermietung und Verpachtung von Immobilien sowie die Errichtung und Betreibung von Bäderbetrieben und Straßenbeleuchtungsanlagen.

Die mittelbare Zusammenfassung der wirtschaftlichen Betätigung wird als Gesellschafter in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften wahrgenommen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die die genannten Gesellschaftszwecke gefördert werden. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche übernehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5
Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital beträgt 8.000.000,00 EUR (in Worten: acht Millionen Euro).
2. Die Stammeinlagen werden in voller Höhe von der alleinigen Gesellschafterin Stadt Neustadt a. Rbge. gehalten.
3. Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

**§ 6
Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

**§ 7
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer(in) vertreten.
2. Der/die Geschäftsführer(in) wird auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung gewählt.
3. Der/die Geschäftsführer(in) ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen/deren Stellvertreter(in) schließen im Namen der Gesellschaft den Anstellungsvertrag mit dem oder der Geschäftsführer(in)
5. Die Gesellschaft kann Prokuristen/Prokuristinnen und/oder Handlungsbevollmächtigte bestellen.

**§ 8
Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Ratsmitgliedern, die vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsandt werden, dem/der Bürgermeister(in) oder ein(e) auf seinen/ihren Vorschlag benannte(r) andere(r) Beschäftigte(r) der Stadt Neustadt a. Rbge. und einem/einer Arbeitnehmervertreter(in). Der/die für die Finanzverwaltung der Stadt zuständige Dezernent(in) ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates.

Der/die Arbeitnehmervertreter(in) wird von den Belegschaften der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH und der Stadtnetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG aus ihrer Mitte gemeinsam gewählt und in den Aufsichtsrat entsendet. Er/sie kann sich bei Verhinderung durch eine von den Belegschaften gewählte, nicht stimmberechtigte Ersatzperson vertreten lassen.

2. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt. Der/die Stellvertreter(in) darf nicht derselben Ratsfraktion angehören wie der/die Vorsitzende.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
4. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. jederzeit abberufen und unter Beachtung des § 71 (2) NKomVG ersetzt werden.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.
2. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in), anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Nehmen an der zweiten Sitzung der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) nicht teil, so übernimmt das älteste und dazu bereite stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. In dem Falle ist der Aufsichtsrat auch bei der Nichtteilnahme des/der Vorsitzenden und seines(r)/ihres(r) Stellvertreter(s)(in) beschlussfähig. Dieses gilt entsprechend auch für die Einberufung des Aufsichtsrates.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder (im Falle seiner/ihrer Verhinderung) seines(r)/ihres(r) Stellvertreter(s)/Stellvertreterin Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder (bei dessen/deren Verhinderung) seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) und einem weiteren stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder (im Verhinderungsfall) seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) unter der Bezeichnung: "Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rügenberge GmbH" abgegeben.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Er entsendet Mitglieder in die Gremien von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, wobei die in den Aufsichtsrat der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG zu entsendenden Mitglieder aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden. Er benennt den Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG.

2. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes mit Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan
 - b) Übernahme neuer Aufgaben
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von Euro 75.000 überschritten wird
 - d) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von sonstigen Krediten, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten; die Aufnahme der üblichen Kassen- und Kontokorrentkredite, deren Stände im laufenden Geschäftsjahr Schwankungen unterliegen, bedarf nur der Mitteilung an den Aufsichtsrat
 - e) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von Euro 25.000 überschritten wird
 - f) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand eine Wertgrenze von Euro 50.000 übersteigt
 - g) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit eine Wertgrenze von Euro 25.000 überschritten wird
 - h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
 - i) Angelegenheiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - Gründung, Erwerb, Auflösung und Veräußerung der Gesellschaft
 - Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft
 - Kauf und Verkauf von Betrieben und Teilbetrieben
 - Verfügung über Geschäftsanteile
 - Übernahme neuer Aufgaben, soweit die Gesellschaft dadurch wesentlich erweitert wird

- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungs- und Ergebnisgleichsverträgen

3. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
4. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem/der Geschäftsführer(in) gerichtlich oder außergerichtlich.

§ 11

Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz

1. Die Aufgaben der Stadt Neustadt a. Rbge. als Gesellschafterin werden von dem/der Bürgermeister(in) der Stadt Neustadt a Rbge. wahrgenommen. Der/die Bürgermeister(in) kann sich durch einen/eine von diesem/dieser zu bestimmende(n) Gemeindebedienstete(n) vertreten lassen. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich nach den vorher von der Gesellschafterin einzuholenden Weisungsbeschlüssen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten elf Monaten des Geschäftsjahres statt.
4. Die Gesellschafterversammlung wird durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter(in).
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
7. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; es können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden
2. Die Entlastung des Aufsichtsrates
3. Die Entlastung der Geschäftsführung
4. Wahl des Abschlussprüfers nach Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt
5. Festsetzung der Vergütung und/oder Sitzungsgelder für Aufsichtsratsmitglieder

6. Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers(in)
7. Änderung des Gesellschaftsvertrages
8. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft
9. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Ergebnisausgleichsverträgen
10. Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird
11. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen sowie Kauf und Verkauf von Betrieben und Teilbetrieben
12. Zustimmung zur Verfügung über einen oder Teile eines Geschäftsanteils.

§ 13

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 14

Jahresabschluss, Geschäftsbericht

1. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf, leitet dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen zu und legt dem Aufsichtsrat das geprüfte Jahresergebnis nebst Lagebericht unverzüglich vor.
2. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist nach den Bestimmungen der §§ 157, 158 NKomVG zu prüfen. Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. bestimmt.
3. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. werden gemäß § 158 Abs. (2) NKomVG die in § 54 Abs. (1) HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
4. Die Gesellschaft stellt der Stadt Neustadt a. Rbge. regelmäßig die zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt erforderlichen Informationen und Daten aus den Buchhaltungssystemen ihrer Konzernunternehmen in elektronischer Form zur Verfügung. Die Gesellschaft übergibt ferner ihren eigenen Konzernabschluss nach dessen ordnungsgemäßer Aufstellung so rechtzeitig, dass die Stadt ihren konsolidierten Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufstellen kann. Aufgrund der gegebenen Abhängigkeiten kann der Konzernabschluss der Gesellschaft aber voraussichtlich erst zum 15.05. des Folgejahres fertiggestellt werden.

§ 15

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommen.

Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH